

## Anlage 2

### **3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Stadt Köln (Zweitwohnungssteuersatzung) vom \_\_\_\_\_**

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) - jeweils in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung - diese Zweitwohnungssteuersatzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Köln vom 17.12.2004 (Amtsblatt der Stadt Köln vom 22.12.2004, S. 1021) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 19.12.2008 (Amtsblatt der Stadt Köln vom 23.12.2008, S. 837) wird wie folgt geändert:

Am Ende des § 2 Absatz 6 wird folgender Satz neu angefügt:

„Als berufliche Gründe gelten auch solche Tätigkeiten, die zur Vorbereitung auf die eigentliche Erwerbstätigkeit erforderlich sind, wie beispielweise Studium, Lehre, Ausbildung, Volontariat u. a.“

#### **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2005 in Kraft.